

16.05.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)“ (Drucksache 17/1981)

Die Fraktionen von CDU und FDP beantragen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWDSAnpUG-EU)“ (Drucksache 17/1981) wie folgt zu ändern:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„Behördliche Unterlagen über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Artikel 32 DSGVO unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.“

Begründung:

Absatz 3 schränkt das Informationsrecht nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW ein und dient als Spezialregelung im Sinne des § 4 Absatz 2 IFG NRW. Die Regelung ist geboten, weil die Informationen über die Sicherheit der Verarbeitung nicht für jedermann zugänglich sein dürfen. Das Informationsinteresse muss hier zurücktreten, um die in Artikel 32 DSGVO geforderte Daten- und Systemsicherheit nicht zu gefährden.

2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a.) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Öffentliche Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, soweit sie Befugnisse der Verwaltung übertragen bekommen haben und hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.“
 - b.) Die bisherigen Absätze 2 – 5 werden 3 – 6.

Datum des Originals: 15.05.2018/Ausgegeben: 16.05.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- c.) In Absatz 3 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt und die Wörter „die Verordnung (EU) 2016/679 und“ gestrichen.
- d.) In Absatz 5 wird ein neuer Satz 2 eingefügt: „Soweit Hochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) wahrnehmen findet Satz 1 keine Anwendung.“
- e.) Nach dem neuen Absatz 6 wird ein neuer Absatz 7 eingefügt: „Die Vorschriften der §§ 22-24 und 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) vom 9.1.1907, zuletzt geändert durch Artikel 3 § 31 des Gesetzes vom 16.2.2001 in seiner jeweils geltenden Fassung, bleiben für die nach § 5 unter dieses Gesetz fallenden Stellen unberührt.“
- f.) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
- g.) Im neuen Absatz 8 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt: „Dies gilt nicht für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen.“
- h.) Nach dem neuen Absatz 8 wird ein neuer Absatz 9 angefügt: „(9) Für Verarbeitungen, die nicht dem Anwendungsbereich von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 unterfallen, gelten die Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht.“

Begründung:

- a) Die Regelung hat klarstellenden Charakter. Mit ihr wird deutlich gemacht, dass auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts unter die Regelungen dieses Gesetzes fallen, soweit sie hoheitliche Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen.
- b) Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.
- c) § 5 Absatz 3 regelt, dass die Verordnung (EU) 2016/679 für den Landtag gilt, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Die Verwaltungstätigkeit des Landtages ist allerdings ungeachtet einer solchen Regelung vom sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO bereits erfasst. Eine ausdrückliche Regelung ist daher nicht - auch nicht klarstellend - erforderlich und kann insbesondere mit Blick auf § 5 Absatz 4 zu vom Gesetzgeber nicht gewollten Interpretationen führen. Dort fehlt für den Landesrechnungshof eine derartige ausdrückliche Regelung, obwohl auch für ihn die die Verordnung (EU) 2016/679 ebenso gilt, soweit er Verwaltungsaufgaben wahrnimmt. Die Erwähnung der Geltung der DSGVO nur in Absatz 3 könnte zu Fehlinterpretationen dahingehend führen, dass für die in Absatz 3 und Absatz 4 genannten Stellen die DSGVO grundsätzlich auch dann nicht gilt, soweit diese Verwaltungsaufgaben wahrnehmen und die DSGVO insoweit nur für den Landtag, nicht aber für den Landesrechnungshof für anwendbar erklärt wird. Um eine solche Auslegung zu vermeiden, sollte die Geltung der DSGVO in § 5 Absatz 3 nicht ausdrücklich erwähnt und ein Gleichklang mit Absatz 4 geschaffen werden.
- d) In den Anwendungsbereich von Teil 2 des Gesetzes soll die gesamte Tätigkeit der Hochschulen fallen, soweit sie Aufgaben aus dem Hochschulgesetz wahrnehmen. Dies meint insbesondere auch die privatfinanzierte Forschung, wie in Erwägungsgrund 159 der Datenschutz-Grundverordnung gefordert.
- e) Die Regelung dient der Klarstellung, dass das KunstUrhG weiterhin als spezielleres Recht vorgeht.
- f) Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.
- g) Die DSGVO regelt nicht alle Bereiche der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die öffentlichen Stellen des Landes. In § 5 Absatz 8 werden daher die DSGVO und das Landesdatenschutzgesetz grundsätzlich auch auf Datenverarbeitungen in von Unionskompetenzen nicht erfassten Bereichen erstreckt, um einen einheitlichen

Rechtsrahmen zu schaffen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist erkennbar geworden, dass die Vorschrift dahingehend ausgelegt werden könnte, dass auch die Kerntätigkeiten der in § 5 Absatz 3 und Absatz 4 genannten Stellen von der nur als Auffangvorschrift gedachten Regelung erfasst werden. Ausgehend von dieser Interpretation würde dies bedeuten, dass für die parlamentarische Tätigkeit des Landtages sowie die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes die Geltung der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes angeordnet wird. Eine solche Interpretation ist mit der Regelung in dem Gesetzentwurf nicht gewollt gewesen. Die Vorschrift soll vielmehr lediglich sicherstellen, dass für jegliche Verarbeitungen personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen derselbe Rechtsrahmen gilt, wenn und soweit - und nur dann - nicht in Teil 1 des Gesetzes oder in Spezialvorschriften Abweichendes geregelt ist. Der Kernbereich der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen ist damit nicht gemeint und wird mit Blick auf die besondere verfassungsrechtliche Stellung des Landtages und des Landesrechnungshofes von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bewusst ausgenommen. Diesen Stellen bleibt es selbst überlassen, den verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Datenschutz durch eigene bereichsspezifische Regelungen Rechnung zu tragen.

Dieser gesetzgeberische Wille ergibt sich auch aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes. Mit den Absätzen 3 und 4 des § 5 enthält das Gesetz für den Landtag und den Landesrechnungshof speziellere Regelungen, die der allgemeinen Regelung in § 5 Absatz 8 vorgehen. Ausgehend von der Rechtslage, dass die DSGVO für die parlamentarische Tätigkeit des Landtages sowie die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes nicht gilt, wird Teil 2 des Gesetzes auch nur für die Verwaltungstätigkeit der genannten Stellen für anwendbar erklärt. Von einer darüber hinausgehenden Regelung wird bewusst abgesehen. Damit steht nicht im Einklang, dass die bewusst nicht geregelten jeweiligen Kernbereiche der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stellen über eine Auffangnorm in den sachlichen Anwendungsbereich der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes gelangen sollen. Um gleichwohl einer möglichen Auslegung, die Vorschrift ordne die Geltung der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes für die Kernbereiche des Landtages und des Landesrechnungshofes an, die Grundlage zu entziehen, soll im Wege der Klarstellung in § 5 Abs. 8 Satz 2 verdeutlicht werden, dass die Anordnung der entsprechenden Anwendbarkeit der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes für die parlamentarische Tätigkeit des Landtages und die Prüfungstätigkeit des Landesrechnungshofes nicht gilt.

- h) Die Vorschrift dient der Vermeidung der Überbürokratisierung des Datenschutzes. In § 5 Absatz 8 wird die Geltung der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes für jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen angeordnet, soweit nicht in diesem Gesetz oder in Spezialvorschriften Abweichendes geregelt ist. Damit gelten die Regelungen der DSGVO beispielsweise auch für unstrukturierte Akten, für welche die DSGVO eigentlich nicht vorgesehen ist. Mit der Vorschrift wird ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen und insbesondere auch der bisherige Datenschutzstandard bewusst aufrechterhalten. Ohne die einschränkende Regelung in Absatz 9 würden allerdings auch die umfassenden Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 DSGVO für Verarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereichs der DSGVO entsprechend gelten. Zur Aufrechterhaltung des Datenschutzstandards ist die Anwendung der Artikel 13 und 14 DSGVO jedoch nicht erforderlich, da das bisherige Datenschutzrecht die darin geregelten Informationspflichten nicht kennt. Zudem würde es zu einer nicht gewollten Überbürokratisierung des Datenschutzes kommen.

3. § 6 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 Satz wird das Wort „nur“ gestrichen

Begründung:

Die Streichung des Wortes „nur“ dient der Klarstellung. § 6 trifft für automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung keine abschließende Regelung, sondern normiert das Verfahren nur insoweit, wie die DSGVO dem Landesgesetzgeber Handlungsspielräume eröffnet.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach dem neuen Absatz 1 werden folgende Absätze 2, 3 und 4 angefügt:

„(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn

1. sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist und die Voraussetzungen vorliegen, die eine Verarbeitung nach § 3 und § 9 zulassen würden,
2. der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und die betroffene Person kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat oder
3. es zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche erforderlich ist
4. und der Dritte sich gegenüber der übermittelnden öffentlichen Stelle verpflichtet hat, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.
5. Eine Verarbeitung für andere Zwecke ist zulässig, wenn eine Übermittlung nach Satz 1 zulässig wäre und die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.

(3) Die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 und ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 16 vorliegen.“

(4) Bei Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen ist auf die die Voraussetzungen in Absatz 2 und 3 hinzuweisen.

Begründung:

Absatz 2 regelt die tatbestandlichen Voraussetzungen der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen.

Absatz 3 stellt für die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten klar, dass neben dem Vorliegen einer der tatbestandlichen Voraussetzungen auch ein Ausnahmetatbestand nach Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 oder nach § 16 Absatz 1 vorliegen muss.

Hinweispflicht aus § 9 Absatz 6 wird hierhin übernommen, da sie systematisch zur Verantwortung für die Datenübermittlung gehört.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Satz 2 hinzugefügt: „Dies gilt auch für die Verarbeitung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, sofern berechnete Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung der Daten nicht offensichtlich überwiegen.“

b) Absatz 4 Nr. 4 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Begründung:

- a) Ausbildungs- und Prüfungszwecke werden als Zweckverlängerungen in Absatz 1 aufgeführt.
 - b) Die Rechtmäßigkeit Verarbeitung personenbezogener Daten durch nichtöffentliche Stellen richtet sich nach Art. 6 Datenschutzgrundverordnung und Bedarf insoweit keiner Regelung im Gesetz. Die Zweckbindung der öffentlichen Stellen wird hingegen durch § 9 bereits gewährleistet. Die Informationspflicht wird aus systematischen Erwägungen in § 8 aufgeführt.
6. § 11 wird wie folgt geändert: Zwischen dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ und „berufsrechtliche“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt

Begründung:

Wort „und“ zwischen Ordnungswidrigkeit und berufsrechtliche Verstöße wird durch „oder“ ersetzt, da es sich um eine Aufzählung und nicht um eine Sinnverknüpfung handelt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Auskunftsrecht setzt voraus, dass die betreffende Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglicht.“
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird zwischen dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ und „berufsrechtliche“ wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

Begründung:

Die Regelung dient der Klarstellung und macht deutlich, dass die betreffende Person auch ausreichende Angaben machen muss, um das Auffinden von Daten mit angemessenem Aufwand zu ermöglichen.

Wort „und“ zwischen Ordnungswidrigkeit und berufsrechtliche Verstöße sollte durch „oder“ ersetzt werden, da es sich um eine Aufzählung und nicht um eine Sinnverknüpfung handelt.

8. a) In § 17 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2016/679, auch ohne Einwilligung für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke zulässig, wenn die Verarbeitung zu diesen Zwecken erforderlich ist und schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht überwiegen.
- (2) Der Verantwortliche sieht angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person gemäß § 15 vor. Ergänzend zu den in §15 genannten Maßnahmen sind zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeitete besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- oder Statistikzweck möglich ist, es sei denn, berechnigte Interessen der betroffenen Person stehen dem entgegen.“
- b) Absatz 6 wird gestrichen.

Begründung:

- a) Die Regelungen zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken werden unter Beibehaltung des datenschutzrechtlichen Niveaus gestrafft und die Öffnungsklauseln von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2016/679 sowie von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j) der Verordnung (EU) 2016/679 hierzu genutzt.
 - b) Der Regelungsgehalt von Absatz 6 wird bereits durch die allgemeinen Regelungen der DSGVO und dieses Gesetzes abgedeckt.
9. § 20 wird wie folgt geändert:
1. In Absatz 1 wird in der Aufzählung die Ziffer 1 gestrichen.
 2. Die bisherigen Ziffern 2., 3. und 4. werden Ziffern 1., 2. und 3.
 3. In der neuen Ziffer 2 werden nach dem Wort „des“ die Worte „Lebens, der Gesundheit, des“ eingefügt.
 4. In Absatz 4 werden die Worte „,spätestens jedoch vier Wochen nach ihrer Erhebung,“ gestrichen.

Begründung

Die Anhörung und die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen haben deutlich gemacht, dass die Verhältnismäßigkeit bei § 20 nicht gewahrt ist. Darüber hinaus sind die Änderungen nicht notwendig zur Anpassung des Landesrechts an die Vorgaben der DSGVO und des BDSG. Die vorgesehene Speichermöglichkeit von bis zu vier Wochen ist unverhältnismäßig. Artikel 6 DSGVO erlaubt die Konkretisierung der Datenverarbeitung öffentlicher Stellen. Der Entwurf geht aber über eine bloße Konkretisierung hinaus. Zudem fehlt die nach Art. 5 Absatz 1 lit. e (Gebot der Speicherbegrenzung) notwendige „Erforderlichkeit zur Erfüllung der Aufgaben“.

10. § 25 wird wie folgt geändert: Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Leiterin oder der Leiter der Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist zugleich die oder der Landesbeauftragte für Informationsfreiheit.“

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Anpassung.

11. In § 47 wird die Nr. 3 wie folgt gefasst: „die Kontaktdaten des Verantwortlichen und die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten.“

Begründung:

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Richtlinie (EU) 2016/680 müssen lediglich die Kontaktdaten, und nicht auch der Name, der oder des Datenschutzbeauftragten angegeben werden.

II. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Neufassung des § 13 Absatz 5 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Absatz 4“ die Wörter „und 5“ gestrichen.

- b) In der Neufassung des § 13 Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „gemäß Absatz“ die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
- c) In der Neufassung des § 13 Absatz 9 Satz 2 wird nach den Wörtern „in Absatz“ die Angabe „7“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Begründung:

- zu a) Die Vorschrift enthält einen falschen Verweis und wird daher redaktionell angepasst.
- zu b) Die Vorschrift enthält einen falschen Verweis und wird daher redaktionell angepasst.
- zu c) Die Vorschrift enthält einen falschen Verweis und wird daher redaktionell angepasst.

III. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 b) wird wie folgt geändert: Nach den Wörtern „oder eine Rechtsvorschrift“ werden die Wörter „oder eine Dienstvereinbarung“ und nach den Wörtern „dies erlaubt“ werden die Wörter „oder die betroffene Person eingewilligt hat“ eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung dient der Harmonisierung mit der Regelung des § 18 Absatz 1 Satz 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

2. Ziffer 8 wird wie folgt geändert: In der Neufassung des § 91 a Absatz 3 Nummer 3 wird nach den Wörtern „die nach“ die Angabe „14“ gestrichen. Nach den Wörtern „die nach“ wird die Angabe „15“ eingefügt.

Begründung:

Die Vorschrift wird redaktionell angepasst.

IV. Nach dem bisherigen Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„Änderung des Spielbankgesetzes

In § 8 Absatz 2 des Spielbankgesetzes NRW vom 13. November 2012 (GV. NRW. S.524) wird folgender Satz 2 angefügt: „Soweit dieses Gesetz keine anderen Regelungen enthält, gelten im Übrigen die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.““

Begründung:

Die Änderung ist aufgrund des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) erforderlich.

V. Nach dem neuen Artikel 11 wird folgender Artikel 12 eingefügt:

„Änderung des Abgeordnetengesetzes

1. In § 35 des Abgeordnetengesetzes NRW vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 252) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Januar 2018 (GV. NRW. S. 46) wird die bisherige Angabe „(aufgehoben)“ ersetzt durch die Angabe „Datenschutz“.

2. Die Vorschrift erhält folgende Fassung: „Der Präsident bzw. die Präsidentin des Landtags darf personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung von Verpflichtungen nach diesem Gesetz erforderlich ist. Dies gilt auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die in §§ 10 und 32 genannten Körperschaften des öffentlichen Rechts. Für Ansprüche nach § 13 gilt § 84 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz) sinngemäß.“

Begründung:

Die Änderung wird auf der Grundlage von Artikel 6 und 7 und der Erwägungsgründe 15, 43 und 45 vorgeschlagen. Ab 25. Mai 2018 gilt die Europäische Datenschutzgrundverordnung, woraus sich neue Pflichten für alle Stellen ergeben, die personenbezogene Daten verarbeiten. Darunter fällt auch die Erhebung und Speicherung, auch in Papierakten. Für den Bereich des Abgeordnetengesetzes einschließlich Versorgungswerk, Hilfskasse, Verhaltensregeln und Beihilfe müssten demzufolge künftig themenspezifische Einwilligungen eingeholt werden. Dies wäre aufwändig und wirft die Frage auf, was zu tun ist, wenn die Einwilligung nicht erteilt wird. Das Problem kann deutlich vereinfacht werden, wenn in das Abgeordnetengesetz eine entsprechende Rechtsgrundlage aufgenommen wird. Entsprechend wird in dem Gesetzentwurf mit dem Landesbeamtengesetz verfahren.

VI. Der bisherige Artikel 11 wird Artikel 13.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Dr. Marcus Optendrenk
Gregor Golland
Daniel Hagemeier
Dr. Jörg Geerlings
Dr. Christos Katzidis

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Angela Freimuth
Marc Lürbke
Stephen Paul
Alexander Brockmeier

und Fraktion